

GZ BMJ-Z7.7000004-I2/2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Schadenersatzrecht geändert wird. ( Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011  
– SchRÄG 2011)**

**Allgemeines**

Grundsätzlich erscheint die Freistellung einer einzelnen Berufsgruppe von jeder Haftung in einem bestimmten Bereich nicht nur gegen das geltende Schadenersatzsystem zu wirken, sondern widerspricht damit auch dem Gleichheitsgrundsatz.

Die bestehende Rechtslage hat keinesfalls dazu geführt, dass ein behindert geborenes Kind als Schaden angesehen wird.

Der OGH hat mehrfach betont, dass bei Schadenersatzansprüchen wegen der Geburt eines behinderten Kindes nicht das Kind der Schaden ist, sondern die Unterhaltsverpflichtung.

Eltern müssen selbst entscheiden, ob sie sich bei einer allenfalls bestehenden Behinderung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Die Sorge, dass auf Eltern aus haftungsrechtlichen Gründen soviel Druck ausgeübt wird, dass die Schwangerschaft möglicherweise abgebrochen wird, setzt eine Unmündigkeit der Eltern voraus, die nicht angemessen ist.

Die neue Gesetzeslage könnte dazu führen, dass ein Arzt auf Grund seiner eigenen ethischen Haltung den Eltern eine mögliche Behinderung verschweigt oder weitere mögliche Untersuchungen zur Diagnostik nicht vorsieht, und das für ihn keinerlei rechtliche Auswirkungen hat.

Es geht nicht nur um die materielle Absicherung eines behinderten Kindes, der Aufwand der Familie, in die ein behindertes Kind hinein geboren wird, ist vor allem in psychischer Hinsicht enorm.

Diskriminierung eines behinderten Kindes entsteht nicht nur auf Grund eines Schadenersatzanspruchs, sondern durch das Verhalten der Umwelt, der Öffentlichkeit, die seinen Lebensweg begleitet.

Bei einer Änderung des Gesetzes müsste eine entsprechende sozial- bzw. familienrechtliche Regelung, die den Eltern Unterstützung gewährt, als Begleitmaßnahme schon vorhanden sein. Die Formulierung „Es ist daher dringend angeraten, im sozialen Bereich ein System zu schaffen, das eine ausreichende emotionale, sachliche und finanzielle Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder sicherstellt“ macht jedoch deutlich, dass noch überhaupt keine Absicherung der in Frage kommenden Familien angedacht ist, und sie bis zu einer eventuellen Regelung völlig allein gelassen werden.

Außerdem muss bei den finanziellen Auswirkungen auf die zukünftigen materiellen Unterstützungen der Familien durch öffentlich-rechtliche Leistungen Bezug genommen werden. Nur eine Feststellung, dass eine Mehrbelastung der Gerichte nicht gegeben ist, erscheint nicht ausreichend.

### **Besonderer Teil**

In § 1293 (2)

heißt es „niemand kann Schadenersatzansprüche aus ..... geltend machen.“ Bedeutet das, dass auch die Mutter, die bei der Geburt einen Schaden erleidet, keinen Anspruch hat?

Spillern, 20.2.2011

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende  
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE  
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN - AUSTRIA  
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34  
TELEFON +43-1-319 37 62  
FAX +43-1-319 43 28